

Beharrlichkeit des deutschen staatsrechtlichen Denkens.<sup>1)</sup> Dieses Urteil meint nicht die imperiale Doktrin, sondern das tatsächlich geltende und um seine Geltung ringende Reichsrecht. Denn der politische Grundsatz, daß der König auch ohne päpstliche Bestätigung die volle Herrschaft im ganzen Reichsgebiet innehat, läßt sich bis in die Stauferzeit zurückverfolgen, und schon in ihr begegnen wir den Vorstellungen von Reichstaisertum und Welttaisertum.<sup>2)</sup> Lupold ist nur der erste, der klar die Gefahr erkannt hat, die dem Reich aus dem ständigen Ineinandergleiten dieser beiden Gedankenwelten erwachsen ist und erwächst, und versucht hat, sie scharf auseinanderzuhalten. Dieser Versuch aber ist eine ganz selbständige Leistung, die gerade angesichts der starken Traditionsverbundenheit durch einen erstaunlich offenen Blick für die weltpolitische Wirklichkeit der Zeit ausgezeichnet ist. Sein aufgeschlossener Sinn für die Eigenständigkeit der anderen Völker hebt ihn aus der Reihe der Reichstheoretiker des späteren Mittelalters heraus. Er hat es überdies als Kanonist gewagt, ein unabhängiges Reichsrecht zu lehren. Was das bedeutet, versteht man, wenn man in der Kanonistik des späteren Mittelalters die päpstliche Wissenschaft schlechtthin sieht. Lupolds Lehrer<sup>3)</sup> war der führende Kanonist der Zeit, der streng päpstlich gesonnene<sup>4)</sup> Johannes Andreae. Lupold hat aus dem alten Streit mit einer neuen Lösung heraushelfen wollen. Er hat versucht, das Recht aus der Geschichte zu verstehen. Es ist kennzeichnend, daß der Traktat es ablehnt, auf die ausgeleierte Frage, ob das Imperium gottunmittelbar oder =mittelbar sei, einzugehen.<sup>5)</sup> Nicht um einer Entscheidung auszuweichen. Zu der bekennt sich Lupold in seinem „Ritmaticum“ der „Reichsflage“, ganz offen.<sup>6)</sup> Sondern

<sup>1)</sup> Mitteis, Königswahl 148. <sup>2)</sup> Ebda. 102 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. H. Grauert: HJb. 13 (1892), 206 ff.

<sup>4)</sup> J. S. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart 2 (1875), 209, 228. - Vgl. Hügelmann: Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RÖ. Kan. Abt. 40 (1919), 22, 26 ff. Derf., Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici (Unters. 3. dten. Staats- und Rechtsgesch. hg. von O. Gierke 98, 1909) 122 ff. Was E. Eichmann: Hertling-Seßlschr. (1913) 271 über Johannes Andreae sagt, ist irrig.

<sup>5)</sup> C. 9 (187a), 12 (193a), Meyer 183 f., 199 f., 218.

<sup>6)</sup> A. Senger, Lupold von Bebenburg (1905) 155 Gl. 3; Meyer 160 Anm. 2.